

# **Satzung des Fördervereins der Marienschule Roxel in Münster-Roxel e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Marienschule Roxel in Münster-Roxel e.V.“.

Sitz des Vereins ist Münster.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Marienschule Roxel in Münster-Roxel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Anschaffung von Material für den schulischen Bedarf, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- b. Förderung schulischer Veranstaltungen,
- c. Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
2. das passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter, wenn das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§4** **Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert.

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann, nur vor Beginn des Geschäftsjahres, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, festgesetzt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den kompletten jährlichen Mitgliedsbeitrag p.a. für das laufende Kalenderjahr zum jeweils letzten Bankarbeitstag des Monats Februar zu entrichten. Dieser wird per Lastschrift, welche in der Beitrittserklärung der Mitglieder dem Förderverein erklärt wird, eingezogen.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.7.1985.

Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.

#### **§5** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§6** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

Dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Stellvertreter für Schriftführer und Kassierer (in Personalunion), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie dem jeweiligen Leiter der Marienschule Roxel als Mitglieder des Vereins und des Vorstands Kraft ihres Amtes.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende ist berechtigt, monatlich über einen Betrag in Höhe von bis zu Euro 100,00 zweckgebunden, jedoch nur mit Zustimmung des Kassierers, zu verfügen.

Der Vorstand wird ermächtigt, pro Geschäftsjahr Ausgaben über einen Betrag von bis zu Euro 1000,00 nach eigenem Ermessen mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Vorstand darf nur über die in der Vereinskasse tatsächlich vorhandenen Zahlungsmittel verfügen.

Der Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste Vorstand fungiert als Gründungsvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu Beginn des Schuljahres. Der Vorstand kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

#### **§7** **Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.

Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

## **§8** **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich. Anträge zur Änderung der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder, die zehn Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse dürfen nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden, die den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Versammlung mitgeteilt wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über ihre Beschlüsse ist die Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt während des laufenden Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer und beschließt über Entlastung des Vorstandes.

2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich

- a. bei Satzungsänderungen
- b. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- c. bei Abwahl des Vorstandes während des laufenden Geschäftsjahres.

## **§9** **Gewinne und Verwaltungsaufgaben**

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## **§10** **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Das noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen, die die Auflösungsversammlung beschließt.

## **§11** **Bekanntmachung und Informationen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form.

Münster Mai 2014

---

(Vorstandsvorsitzende/- er)

---

(Kassierer)